

Vorschlag Änderungen/ Ergänzung Satzung SG Blau-Gelb Görsbach e.V. 2022

§4 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. **Die Fälligkeit der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt.**
2. ...

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

10. Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- a) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in begründeten Fällen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- b) Der Vorstand beschließt in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung. So soll sichergestellt sein, dass nur Mitglieder des Vereins daran teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.Bsp. mittels Zuteilung ihres individuellen Logins).
- c) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, welcher hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Sportgemeinschaft für alle Mitglieder verbindlich.
- d) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder über die Aushänge in den Schaukästen in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 10% der Mitglieder insgesamt ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- e) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend auch für Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstands.

§14

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer **von 3 Jahren gewählt. Abteilungsleiter können in begründeten Fällen auch in kürzeren Abständen neu gewählt werden.**